

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 26. März 2024– Aktenzeichen G10/2023/055.

Kreis Dithmarschen, Stadt Brunsbüttel

Die Firma German LNG Terminal GmbH, Elbehafen, 25541 Brunsbüttel hat mit Datum vom 20. November 2023, zuletzt geändert am 26. Februar 2024, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Terminals zur Lagerung, Verdampfung und Umschlag von Flüssigerdgas.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25541 Brunsbüttel, Otto-Hahn-Straße 4, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 91, Flurstück 2/8, Flur 110, Flurstücke 1/11, 17/5, 21/1, 21/4, 62/31, 62/48, 62/51, 62/55, 62/56, 62/57, 62/58, 62/59, 62/60, 62/61, 70/31, 70/32, 70/41, 88/6, 93/18, 96/6, Flur 112, Flurstück 1/3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für April 2026 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit folgenden Ziffern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799):

- Nr. 9.1.1.1 Verfahrensart G für die Lagerung und den Umschlag von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas – LNG),

- Nr. 1.1 Verfahrensart G, E für die Errichtung und den Betrieb eines Tauchflammenverdampfers und
- Nr. 1.4.1.2 Verfahrensart V für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerlöschpumpe.

Auf dieses Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG findet das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), Anwendung.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Bei der Lagerung und dem Umschlag von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) handelt es um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.1.2, Spalte 2 und bei der Errichtung und dem Betrieb eines Tauchflammenverdampfers um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409). Für diese wäre in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absätze 1, 4 bis 7 UVPG festzustellen, ob für diese beiden Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Feuerlöschpumpe handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.4.1.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, für das in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absätze 2, 4 bis 7 UVPG festzustellen wäre, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Jedoch entfallen diese Vorprüfungen, weil die Firma German LNG Terminal GmbH als Vorhabenträgerin gemäß § 7 Absatz 3 UVPG freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, weil die Schwelle in der Anlage 1 des UVPG für eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen zur Lagerung brennbarer Gase (Nr. 9.1.1.1) bei 200.000 t oder mehr liegt und das Vorhaben mit einer Gesamtlagerkapazität von 170.197 t diese zu 85 % ausnutzt. Die Schwelle in der Anlage 1 des UVPG für eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung (Nr. 1.1.1) von 200 MW Feuerungswärmeleistung wird

von dem Vorhaben mit einer Feuerungswärmeleistung von 198,75 MW durch die Tauchflammenverdampfer, die der Verdampfung des flüssigen LNG zu Erdgas dienen, um das Erdgas in das nationale Netz einzuspeisen, zu 99,3 % ausgeschöpft. Die Feuerlöschpumpe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,99 MW schöpft die Schwelle in der Anlage 1 des UVPG für eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung für dieselbetriebene Verbrennungsmotoranlagen (Nr. 1.4.1) von 200 MW Feuerungswärmeleistung zu weniger als ein Prozent aus. Daher wird seitens der Genehmigungsbehörde ein Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) vorgelegt:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen – Schallgutachten, Luftschadstoffgutachten, Lichtgutachten,
- Angaben zur Emissionsminderung,
- Antrag nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG),
- Angaben zur Anlagensicherheit – Sicherheitsbericht nach der 12. BImSchV,
- Angaben zum Arbeitsschutz, unter anderem zum Explosionsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,

- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz und zum Artenschutz (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und umweltfachliche Auswirkungsbetrachtung,
- Ausgangszustandsbericht,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht),
- Angaben zur Nachnutzung der Anlage für die Lagerung von Ammoniak,
- Angaben zur kerntechnischen Störfallvorsorge.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 30. April 2024 bis 29. Mai 2024** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04821) 66-0 oder per E-Mail unter itzehoe.poststelle@lfu.landsh.de oder Fax: (04821) 66-2877; Es besteht die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme vor Ort.
- Stadt Brunsbüttel, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, Obergeschoss, Raum: 111, montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, und zusätzlich montags von 14.00 bis 16.30 Uhr und dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04852) 391-231 oder per E-Mail unter bauamt@stadt-brunsbuettel.de oder per Fax: (04852) 391-6290.

Gegebenenfalls kann eine telefonische Terminabsprache erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich für weitere Einzelheiten an die Verwaltung der jeweiligen Behörde unter den oben angegebenen Telefonnummern oder E-Mail-Adressen.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 30. April 2024 bis zum 1. Juli 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2023/055 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse itzehoe.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G10/2023/055 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse itzehoe.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, den 24. September 2024, ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Landesamtes für Umwelt in 25524 Itzehoe vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in den örtlichen Tageszeitungen (Brunsbütteler Zeitung, Dithmarscher Landeszeitung, Marnener Nachrichten), im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Lagerung von Stoffen und Gemischen auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.